



Steg-Hohtenn
Gemeinde

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.	Zweck	3
1.2.	Verantwortlichkeit.....	3
1.3.	Zuständigkeit	4
1.4.	Verunreinigung von Quellen.....	4
1.5.	Feueralarm	4
2.	Wasseranschluss	4
2.1.	Gesuch von Wasseranschluss	4
2.2.	Abonnementsabgabe/Eigentumswechsel	5
2.3.	Bauwasser	5
2.4.	Einschränkung der Wasserabgabe	5
2.5.	Aufsicht und Kontrollrecht	5
3.	Verbraucherinstallation	5
3.1.	Leitungsnetz	5
3.2.	Anschluss und Zuleitung	6
3.3.	Hausinstallation.....	6
3.4.	Frostsicherheit	6
3.5.	Öffentliche Brunnen	6
3.6.	Wasserzähler	6
3.7.	Leitungskataster.....	7
4.	Gebühren und Rechnungsstellung.....	7
4.1.	Art der Finanzierung	7
4.2.	Gebührentarif und Gebührenanpassung	8
4.3.	Fälligkeit der Gebühren und Beiträge.....	8
5.	Schluss- und Strafbestimmungen	8
5.1.	Haftung	8
5.2.	Strafbestimmungen.....	8
5.3.	Rechtsmittelbelehrung	8
5.4.	Inkrafttreten.....	9
	Anhang 1: Gebührenordnung Wasserversorgung.....	10

Die Urversammlung der Gemeinde Steg-Hohtenn, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 09.10.1992 (RS 817.0);
- eingesehen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (RS 817.02);
- eingesehen die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 23.11.2005 (RS 817.024.1);
- eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005 (RS 817.022.102);
- eingesehen die Kantonale Gesetzgebung: Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21.05.1996 (817.1)
- eingesehen die kantonale Gesetzgebung: Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 08.01.1969 (817.101);

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.

Die Abgabe von Trink- und Tränkwasser an Private erfolgt nach Massgabe der Versorgungsanlagen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht ausgenommen bei Brandfällen, allen andern Verwendungszwecken vor.

1.2. Verantwortlichkeit

Die Wasserversorgung der Gemeinde Steg-Hohtenn untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde betrieben. Grundsätzlich darf deren Betrieb den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten. Das Reglement gilt für das ganze Versorgungsgebiet.

Für allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung verpflichtet sich die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

Die Gemeinde arbeitet mit einer Qualitätssicherung in der Trinkwasserversorgung die sich nach den Leitlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) richtet.

Trinkwasserprojekte (Erneuerungen, Neubauten, usw.) dürfen nur mit Genehmigung des Kantons (Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) ausgeführt werden.

Der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

1.3. Zuständigkeit

Die Wasserabgabe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglements und zu den jeweils gültigen Tarifpreisen. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig.

1.4. Verunreinigung von Quellen

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren öffentlichen und privaten Quellen gegen Verunreinigung und Ertragsverminderung zu schützen. Hingewiesen wird auf Art. 20 GSchG, Abs. 1 und 2.

1.5. Feueralarm

Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken oder Übungszwecken benützt werden. Für einen anderweitigen Gebrauch kann die Gemeindeverwaltung in Ausnahmefällen, gestützt auf ein schriftliches Gesuch hin, Bewilligungen erteilen.

2. Wasseranschluss

2.1. Gesuch von Wasseranschluss

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Eigentümer ein schriftliches Gesuch auf einem speziellen gemeindeeigenen Formular einreichen. Änderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen sind der Gemeindeverwaltung ebenfalls zu melden. Der Zeitpunkt des Anschlusses ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

2.2. Abonnementsabgabe/Eigentumswechsel

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Das Abonnement beginnt beim Anschluss an die Hauptleitung und gilt, vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen, auf unbestimmte Zeit. Es kann beidseitig auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfall schuldet der bisherige Abonnent den Wasserzins bis zur Abmeldung.

2.3. Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherren. Hingewiesen wird auf Art. 32 GSchV, Abs. 3.

2.4. Einschränkung der Wasserabgabe

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden und qualitativ einwandfreien Trink- und Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung kann durch die Gemeindeverwaltung eine Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.

Die Abgabe von Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken erfolgt lediglich:

- a) für Viehtränke
- b) Spritzen von Gärten und Rasenanlagen, wobei aber das Laufen lassen von Wasser aus offenen Schläuchen verboten ist.

Auch das Wässern von Wiesen mit Wasser aus der Wasserversorgung ist in jeglicher Form verboten. Bei Wassermangel ist der Gemeinderat berechtigt, den Wasserverbrauch für landwirtschaftliche Zwecke zeitlich zu begrenzen und mengenmässig zu beschränken.

2.5. Aufsicht und Kontrollrecht

Dem vom Gemeinderat Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes und zur Vornahme der erforderlichen Installationen, sowie zur Ablesung der Wasserzähler Zutritt in die entsprechenden Räume zu gestatten.

3. Verbraucherinstallation

3.1. Leitungsnetz

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen. Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen, gehen zu Lasten der Bezüger. Die Gemeinde kann sich im eigenen Interesse am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen. Ein privater Netzteil kann gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden.

3.2. Anschluss und Zuleitung

Der Anschluss hat nur durch einen vom Gemeinderat bestimmten Unternehmer zu erfolgen; er darf nur durch diesen verändert und repariert werden. Die Zuleitung bis zum Eintritt in das Gebäude darf erst nach der Abnahme durch die Gemeindeverwaltung zugedeckt werden, und muss mindestens 1,20 m unter der Erdoberfläche verlaufen. Unmittelbar nach dem Anschluss an die Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Das Durchleitungsrecht ist für die öffentlichen und privaten Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 691 des ZGB zu gewähren.

3.3. Hausinstallation

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent. Die Gemeindeverwaltung hat die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen. Nach erfolgtem Hausanschluss ist die Leitung durch den zuständigen Geometer aufzunehmen und im Leitungskataster der Gemeinde nachzuführen. Die Kosten trägt der Abonnent.

Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer innert festgesetzter Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt er dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen.

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

3.4. Frostsicherheit

Der Abonnent ist verantwortlich für eine frostsichere Isolation der Leitung. Damit im Winter der übermässige und unnütze Wasserverbrauch vermieden werden kann, sind die Abonnenten verpflichtet, bestehende Anlagen genügend zu isolieren, frostgefährdete Leitungen vor Kälteeinbruch zu entleeren und in den WC Spülkästen einzubauen.

3.5. Öffentliche Brunnen

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Die öffentlichen und privaten Brunnen sind im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus zu erhalten.

3.6. Wasserzähler

Für die Kontrolle der Wasserabgabe bei Neubauten hat der Gemeinderat den Einbau von Wasserzählern zu verlangen. Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden die nicht auf eine normale Abnützung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent. Die Zähler werden in der Regel einmal jährlich abgelesen. Die

Gemeinde kann aber jederzeit Gebrauchs- und Funktionskontrollen durchführen. Die Lieferung der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde. Sie werden auf Kosten des Abonnenten installiert. Der Einbau erfolgt durch einen vom Gemeinderat bestimmten Unternehmer. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers muss frostsicher sein und so gewählt werden, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Für den Zähler ist eine in der Gebührenordnung festgesetzte Miete zu bezahlen.

Für die Wärmenutzung aus Boden und Untergrund sind die Gesetze und Verordnungen zum Gewässerschutz von Bedeutung (GSchG und GSchV). Gemäss Art. 19, Abs. 2 GSchG, Art. 32 GSchV sind alle Eingriffe, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, bewilligungspflichtig. Diese wird vom Chef des DVBU, oder, bei Unterschriftsabordnung, vom Chef der DUS erteilt. Jedes Gesuch muss zuerst bei der Gemeinde öffentlich aufgelegt werden.

Neben den gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen müssen bei der Grundwassernutzung auch die Gesetze zur Wassernutzung bzw. Wasserwirtschaft berücksichtigt werden."

3.7. Leitungskataster

Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Wasserversorgungsanlagen; dieser wird ständig nachgeführt.

4. Gebühren und Rechnungsstellung

4.1. Art der Finanzierung

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden folgende Gebühren erhoben:

- Anschlussgebühr
- Benutzergebühr

Beim Einbau von Wasserzählern wird zusätzlich eine Zählermiete erhoben. Ein- und Ausbau der Wasserzähler gehen zu Lasten des Abonnenten.

Die nach Tarif vom Abonnenten zu bezahlende Grundgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. Auf diese Taxe kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft und plombiert werden kann. Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

4.2. Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat kann die jährlich wiederkehrenden Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung. Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

4.3. Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Sie wird bei Baubeginn fällig.

Bei Baurechtsparzellen werden sowohl die Anschlussgebühr wie auch die Benutzergebühr vom Bauberechtigten geschuldet.

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Eigentümer der Liegenschaft und zwar einmal jährlich. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann die Wasserabgabe verweigert oder das rechtliche Inkasso eingeleitet werden.

5. Schluss- und Strafbestimmungen

5.1. Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung verursacht wird.

5.2. Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft werden. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

5.3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Strafverfügungen bis Fr. 5000.- Busse kann der Beschuldigte innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 34h ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege). Der Einspracheentscheid kann mit Berufung beim Kantonsgericht angefochten werden.

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert dreissig Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend ist das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

5.4. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Recht gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Steg-Hohtenn in der Sitzung vom 12. Mai 2010 und an der Urversammlung vom 11. Juni 2010 genehmigt worden

Einwohnergemeinde Steg-Hohtenn

Philipp Schnyder
Gemeindepräsident

Ewald Forny
Gemeindeschreib

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom 16. Dezember 2010

Anhang 1: Gebührenordnung Wasserversorgung

Tabelle der Einheiten

Anzahl Einheiten bei Wohnungen:

Studio und 1-Zimmerwohnung	3 Einheiten	=	3 Einheiten
2-Zimmerwohnung	+ 1 Einheit	=	4 Einheiten
3-Zimmerwohnung	+ 2 Einheiten	=	5 Einheiten
4-Zimmerwohnung	+ 3 Einheiten	=	6 Einheiten
5-Zimmerwohnung	+ 4 Einheiten	=	7 Einheiten
6-Zimmerwohnung	+ 5 Einheiten	=	8 Einheiten
usw.			

Anzahl Einheiten bei öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbebauten, Büros, etc.:

Verkaufsläden	pro	100	m ²	=	1 Einheit
Büros, Banken/PTT, Praxis	pro	50	m ²	=	1 Einheit
Salons	pro	30	m ²	=	1 Einheit
Gewerbebetriebe/Werkstatt (Produktion)	pro	100	m ²	=	1 Einheit
Lagerhallen/Depots (keine Produktion)	pro	150	m ²	=	1 Einheit
Übrige gemäss Entscheid Gemeinderat					

Einmalige Anschlussgebühren

Trinkwasser	CHF/Einheit	225.00
Wässerwasser CHF 0.50 pro m ² der gesamten Parzelle		

Jährliche Benutzergebühr

Ganzjährig bewohnte Liegenschaften:

Trinkwasser	CHF/Einheit	25.00
-------------	-------------	-------

Nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften (z.B. Laden):

Trinkwasser	CHF/Einheit	15.00
-------------	-------------	-------

Für die privaten Wasserversorgungen in den Alpen werden keine Gebühren erhoben.

Wasserzähler:

Trinkwasser	pro m ³	0.50
Zählermiete	Pro Jahr	20.00

Bauwasser

Bauwasser	CHF/Einheit	20.00
-----------	-------------	-------

Plombierung Wasseranschluss

Plombierung Trinkwasseranschluss		50.00
----------------------------------	--	-------